

# Verlängerung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO

## 1. Antragsteller (verantwortlicher Bauunternehmer)

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Rechnungsadresse: \_\_\_\_\_

Verantwortliche Person für die Baustellenabsicherung: \_\_\_\_\_

---

## 2. Gegenstand des Antrages:

Aufstellen von

- Baugerüst
- Bauzaun
- Baukran
- Bauwagen
- Container

Aufgraben von Straßen für

- Wasserversorgung
- Gasversorgung
- Kanalisation
- Kabelarbeiten
- \_\_\_\_\_

Lagern von

- Baumaterial
- Baugeräte
- Sonstiges
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

## 3. Lagebezeichnung der Maßnahme:

Ort und Straße (Name, Klassifizierung = Bundes-, Landes-, Gemeindestraße)

---

**Die bisherige Gültigkeit war  
befristet bis zum:**

\_\_\_\_\_  
(Datum)

**wird verlängert bis zum:**

\_\_\_\_\_  
(Datum)

**➡ bei vorzeitiger Beendigung bitte um telefonische Nachricht unter 06222 / 619-35**

Bezüglich der Gebührenregelung wird auf den Erstantrag verwiesen.

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Der Antrag ist vollständig - gut lesbar - auszufüllen. Anschließend ist der Antrag dem maßgeblichen Bürgermeisteramt zur Weiterleitung an das Landratsamt vorzulegen.

**(Auch per Fax möglich unter 06222/619-39)**

# Wichtiger Hinweis

## Genehmigung von Sondernutzungen

Die Benutzung öffentlicher Flächen sei es z.B. durch Aufstellen eines Kranes, Baugerätes, Containers oder durch die Ablagerung von Baumaterial, Sand u.ä. sind

**genehmigungs- und gebührenpflichtig.**

Die anfallende Gebühr für die Sondernutzung ist in der Satzung der Stadt Rauenberg geregelt. Bei nachträglicher Feststellung einer ungenehmigten Nutzung wird die volle Gebühr vom ersten Tag ab fällig.

Genehmigungsbehörde ist die Verkehrsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises.

**Hier erfolgt ein gesonderter Gebührenbescheid  
(siehe Anlage Gebührenregelung des Landratsamtes)**

**Auszug aus der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 15.05.1991 in Verbindung mit Artikel 5 der Satzung zur Anpassung öffentlicher Satzungen an den Euro.**

### 1.6 Vorübergehende Aufstellung von

- ❖ Gerüsten
- ❖ Bauzäunen
- ❖ Werkzeughütten
- ❖ Maschinen (außer Kraft)
- ❖ Geräten
- ❖ Fahrzeugen
- ❖ Einschließlich Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel)
- ❖ Lagerung von Material

**Je 3 Euro täglich  
mindestens 11 Euro  
7 Tage gebührenfrei**

### 1.6.1 Vorübergehende Aufstellung eines

- ❖ Baukrans

**6 Euro täglich  
mindestens 11 Euro  
6 Wochen gebührenfrei**

**Wir verweisen zudem auf den Auszug aus der Satzung über Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 15.05.1991 in Verbindung mit § 2 Abs. 3. Die Gebühren werden nach Ziffer 1.6 (s. o.) für jede Art der Sondernutzung einzeln und nebeneinander erhoben.**

# Gebührenregelung des Landratsamtes Heidelberg

## Regelgebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen (Baustellen)

Die Regelgebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen (Baustellen) werden mit Wirkung vom 01.07.2003 wie folgt festgelegt:

1.	Container	
1.1	kurze Zeitdauer (max. 1 Monat)	€ 30,--
1.2	längere Zeitdauer (über 1 Monat)	€ 35,--
2.	Baugerüst	
2.1	kurze Zeitdauer (max. 1 Monat)	€ 40,--
2.2	längere Zeitdauer (über 1 Monat)	€ 45,--
3.	Verlängerung zu 1. und 2.	€ 20,--
4.	Baukran/Autokran	
4.1	1 bis 2 Tage (Voll-Halbseitige Sperrung)	€ 55,--
4.2	bis 1 Monat	€ 60,--
4.3	über 1 Monat	€ 65,--
5.	Kleinere Baustellen (bis 25 m)	
5.1	1 – 8 Tage	€ 45,--
5.2	mehr als 8 Tage bis 4 Wochen	€ 50,--
5.3	über 4 Wochen	€ 55,--
6.	Größere Baustellen ohne Ortstermin	€ 70,-- - € 110,--
7.	Größere Baustellen mit Ortstermin (Gebühr ist abhängig vom Umfang und Zeitaufwand der Besprechung(en); nach der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiete des Straßenverkehrs, 2. Abschnitt F wird der Zeitaufwand mit 12,80 € je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit bewertet)	€ 80,-- - € 300,--

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich vermerkt, dass es sich hier um Regelgebühren handelt, die in besonderen Fällen, z. B. wenn deutliche Abweichungen vorliegen selbstverständlich nach oben im Rahmen des Gebührenrahmens anzuheben sind.